

Datum: 05.07.2012
Amt: Kämmerei
Verantwortlich: Steiger, Wolfgang
Aktenzeichen: 752.03
Vorgang: VA-Sitzung am 17.07.2012 –nö- GRV 094/2012

Unterschrift

Beratungsgegenstand**Bestattungswesen
Neufassung der Friedhofsordnung**

Gemeinderat	24.07.2012	öffentlich	beschließend
--------------------	-------------------	-------------------	---------------------

Anlagen:
Friedhofsordnung der Gemeinde Reichenbach an der Fils vom 04.07.1990
Entwurf Friedhofsordnung Gemeinde Reichenbach an der Fils

Finanzielle Auswirkungen:

-

Beschlussvorschlag:

Der in der Anlage beigefügte Entwurf der Friedhofsordnung wird beschlossen.

Sachdarstellung:

Die Friedhofsordnung der Gemeinde wurde im Jahr 1990 beschlossen und zuletzt am 17.11.2009 geändert.

Der Entwurf orientiert sich an dem Muster des Gemeindetags vom 13.04.2010 und den bisherigen Regelungen der Friedhofsordnung der Gemeinde Reichenbach an der Fils, sofern örtliche Regelungen dem Satzungsmuster nicht widersprochen haben.

Das Muster des Gemeindetags für eine Friedhofssatzung stammt aus dem Jahre 2003 und wurde im Jahre 2009 wegen der Folgen des Normenscreenings nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie, der Novelle zum Bestattungsgesetz 2009 und der Novelle zum Kommunalabgabengesetz geändert. Diese Änderungen sind der Grund für die Veröffentlichung der konsolidierten Fassung des Musters für eine Friedhofssatzung des Gemeindetags. Rechtsprechungen zum Friedhofs- und Bestattungsrecht Baden-Württemberg der vergangenen Jahre wurden im Muster ebenso integriert wie die Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte anderer Bundesländer.

Eine Änderung der Friedhofsordnung ist notwendig, da in der Gemeinde als neue Bestattungsform die Urnengemeinschaftsgräber mit Grabpflege angeboten werden und die schon bisher praktizierte anonyme Beisetzung von Urnen nicht in der Friedhofsordnung geregelt war.

Sollten noch weitere andere Bestattungsformen z.B. Urnenbeisetzungen im Wurzelbereich von Bäumen in Reichenbach zukünftig angeboten werden, so müssten diese in den § 10 und 13 der Friedhofsordnung neu aufgenommen werden.

Die bisher sehr engen Vorschriften zu der Größe und Stärke der Grabsteine wurden stark vereinfacht und der bisherigen Praxis angeglichen. Die vorgeschlagenen Mindeststandards sollten jedoch eingehalten werden.

Durch die Änderung des Bestattungsrechts haben Gemeinden die Möglichkeit Grabsteine aus Kinderarbeit zu verbieten. Die Umsetzung dieser neuen Regelung und deren Überwachung ist jedoch problematisch, da es kein verbindliches Siegel dafür gibt. Gemeindetag und Städtetag sind gerade dabei, den Städten und Gemeinden eine Handlungsempfehlung zu geben. Ob wegen der aktuellen Diskussion um Grabsteine und Kinderarbeit (genauer keine Grabsteine aus ausbeuterischer Kinderarbeit) eine weitere Änderung des Muster für eine Friedhofssatzung ansteht oder nur eine Empfehlung außerhalb des Satzungstextes vorgeschlagen wird, bleibt abzuwarten. Sobald die Empfehlung ausgesprochen wird, sollte die Gemeinde dann eine verbindliche Vorgabe verabschieden.

Der Verwaltungsausschuss hat in der Sitzung am 17.07.2012 dem Gemeinderat empfohlen, den beigefügten Entwurf zu beschließen.